



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 26/2023 vom 01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67-69.30.03-1/Sulingen	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Diepholz	5
Satzung der Stadt Diepholz zur Verlängerung der Durchführungsfrist des Sanierungsgebietes „Willenberg/Lüderstraße“	5
Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Willenberg/Lüderstraße“	6
Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Diepholz-Innenstadt“	7
Stadt Bassum	9
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2023	9
Stadt Sulingen	10
Bauleitplanung der Stadt Sulingen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ -Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	10
Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Sulingen, „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Samtgemeinde Barnstorf	13
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2023.....	13

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023	15
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl	17
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	17
Gemeinde Lembruch	18
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	18
Gemeinde Stemshorn.....	18
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	18
Gemeinde Stuhr	19
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Bebauungsplan Nr. 23/212 „Gewerbegebiet Birkenweg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	20
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	20
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch Verfahrensnummer: 2608.....	20

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67-69.30.03-1/Sulingen

Das Unternehmen „Wasserversorgung Sulinger Land“, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für die Flurstücke 11 und 20 der Flur 27, Gemarkung Nordsulingen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Das Vorhaben betrifft keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, besonders geschützte Biotope, Feuchtgrünländer, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile, sodass keine Außenwirkung auf die Schutzgüter entsteht.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberwald“ wird randlich von dem Vorhaben berührt, jedoch ist keine erhebliche Außenwirkung zu erwarten, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden oder Schutzgüter anderweitig erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Schutzgebiete aus.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, gesetzlichen Überschwemmungsgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Gebieten, in denen die den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnorm bereits überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile sind ebenfalls nicht von dem Vorhaben betroffen.

Die Prüfung der Schutzkriterien ergab insgesamt keine Betroffenheit der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 des UVPG.

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A.
Thiel

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 21 WEA mit jeweils einer Nennleistung von 6,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und Rotordurchmesser von bis zu 175,00 m.

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, beantragt nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1 Buchstabe G, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 21 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der:

Gemarkung	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum
Flur	14	14	15	15	15	17	17
Flurstück	10	25/3	6/1	14/1	25/1	19/2	22/2
Grundstück	Brockum, ~						
Gemarkung	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum
Flur	21	21	21	22	22	23	23
Flurstück	5/1	6/1	19/1	7/2	11	3/1	4/1
Grundstück	Brockum, ~						
Gemarkung	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum
Flur	23	23	23	23	23	23	23
Flurstück	9/1	18	38/4	62	76/1	77	138
Grundstück	Brockum, ~						
Gemarkung	Brockum	Brockum	Brockum				
Flur	23	33	33				
Flurstück	145	7	11				
Grundstück	Brockum, ~						

Der Antrag beinhaltet die Erteilung eines planungsrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von 21 Windenergieanlagen mit jeweils einer Nennleistung von 6,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und Rotordurchmesser von bis zu 175,00 m.

Für diese Maßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Die hierfür erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie ist dem Antrag beigelegt.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

08.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung digital von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Bahnhofstr. 1 in 49448 Lemförde,
3. Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 18 in 49453 Rehden,
4. Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1 in 49356 Diepholz,
5. Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25 in 49419 Wagenfeld
6. Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 17 in 32351 Stemwede-Levern.

In der Zeit vom 08.09.2023 bis einschließlich 08.11.2023 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 20.12.2023, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Alternativ besteht entsprechend den Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m § 1 Nr. 2 Plan-sicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten und anstelle dieser einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden oder der Erörterungstermin nicht stattfinden, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Verlängerung der Durchführungsfrist des Sanierungsgebietes „Willenberg/Lüderstraße“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Satzung zur Verlängerung der Durchführungsfrist für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Willenberg/Lüderstraße“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Willenberg/Lüderstraße“ durch Satzung der Stadt Diepholz vom 17.12.2010 beschlossen. Die Satzung ist am 02.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden und dadurch in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Durchführungsfrist umfasst das Sanierungsgebiet „Willenberg/Lüderstraße“ in der Abgrenzung der am 02.02.2009 bekannt gemachten Fassung.

§ 2

Durchführungsfrist

Die Frist für die Durchführung der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2030 verlängert.

§ 3

Weitergeltung der sonstigen Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen und Regelungen der Sanierungssatzung vom 17.12.2008 gelten unverändert fort und werden von dieser Satzung über die Verlängerung der Durchführungsfrist nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diepholz, den 07.08.2023
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Marré

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Willenberg/Lüderstraße“

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 28.06.2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), die folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Diepholz fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022) im vorgenannten Gebiet private Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung sowie der Ortsbildpflege im Fördergebiet/Sanierungsgebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Diepholz gem. den Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der aktuellen Rahmenplanung (gebietsbezogenes Entwicklungskonzept) stehen.

§ 1

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen gilt Folgendes:

1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale.
 - 1.1. Die Pauschale beträgt **30 %** der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, **höchstens jedoch 30.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
 - 1.2. Bei Gebäuden, die Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
2. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von über 100.000 Euro bzw. bei Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes über 125.000 Euro kann der aus einer Gesamtertragsberechnung ermittelte Kostenerstattungsbetrag gewährt werden. Liegt dieser unter dem nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zu gewährenden pauschalen Betrag, so ist anstelle des ermittelten Kostenerstattungsbetrags die nach Ziffer 1.1 oder 1.2 festgelegte Pauschale zu gewähren.

§ 2

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrags) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt und dem Eigentümer/ der Eigentümerin, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
2. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Einkommensteuergesetz, Bescheinigungsrichtlinien) können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen steuerlichen Sonderabschreibung ist, dass entsprechend §2 Nr.1 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Eigentümer/ der Eigentümerin geschlossen wurde.
3. Die Vereinbarung sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit ist vor Baubeginn abzuschließen.

§ 3

Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge beizubringen.

§ 4

Eine Bezuschussung gem. den jeweilig in der Richtlinie benannten Höchstförderungsbeträgen kann für ein Gebäude im Sanierungsverfahren nur einmalig während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme erfolgen.

§ 5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Städtebauförderungsmittel sind nachrangig einzusetzen. Durch den Eigentümer/ der Eigentümerin ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.

§ 6

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das o.g. Fördergebiet/Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Diepholz, den 07.08.2023
gez. Marré
Bürgermeister

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Diepholz-Innenstadt“

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 28.06.2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), die folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Diepholz fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022) im vorgenannten Gebiet private Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung sowie der Ortsbildpflege im Fördergebiet/Sanierungsgebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Diepholz gem. den Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der aktuellen Rahmenplanung (gebietsbezogenes Entwicklungskonzept) stehen.

§ 1

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen gilt Folgendes:

1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale.
 - 1.1. Die Pauschale beträgt **30 %** der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, **höchstens jedoch 30.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
 - 1.2. Bei Gebäuden, die Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
2. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von über 100.000 Euro bzw. bei Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes über 125.000 Euro kann der aus einer Gesamtertragsberechnung ermittelte Kostenerstattungsbetrag gewährt werden. Liegt dieser unter dem nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zu gewährenden pauschalen Betrag, so ist anstelle des ermittelten Kostenerstattungsbetrags die nach Ziffer 1.1 oder 1.2 festgelegte Pauschale zu gewähren.

§ 2

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrags) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt und dem Eigentümer/ der Eigentümerin, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
2. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Einkommensteuergesetz, Bescheinigungsrichtlinien) können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen steuerlichen Sonderabschreibung ist, dass entsprechend § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Eigentümer/ der Eigentümerin geschlossen wurde.
3. Die Vereinbarung sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit ist vor Baubeginn abzuschließen.

§ 3

Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge beizubringen.

§ 4

Eine Bezuschussung gem. den jeweilig in der Richtlinie benannten Höchstförderungsbeträgen kann für ein Gebäude im Sanierungsverfahren nur einmalig während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme erfolgen.

§ 5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Städtebauförderungsmittel sind nachrangig einzusetzen. Durch den Eigentümer/ der Eigentümerin ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.

§ 6

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das o.g. Fördergebiet/Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Diepholz, den 07.08.2023
gez. Marré
Bürgermeister

Stadt Bassum

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Bassum
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.231.200	0	0	31.231.200
ordentliche Aufwendungen	33.467.580	60.000		33.527.580
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.260.400	0	0	29.260.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.821.780	60.000		30.881.780
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.071.900	352.000		2.423.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.571.300	4.811.300		11.382.600

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400.000	4.500.000		8.900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	259.100	50.000		309.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.732.300	4.852.000		40.584.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	37.652.180	4.921.300		42.573.480

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.400.000 Euro um 4.500.000 Euro erhöht und damit auf 8.900.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.378.000 Euro um 1.380.000 Euro erhöht und damit auf 2.758.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) gem. Hebesatz-Satzung werden nicht geändert.

Bassum, 20.06.2023
gez. Porsch
Bürgermeister

Die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.08.2023 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtrags-Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 30.08.2023
Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

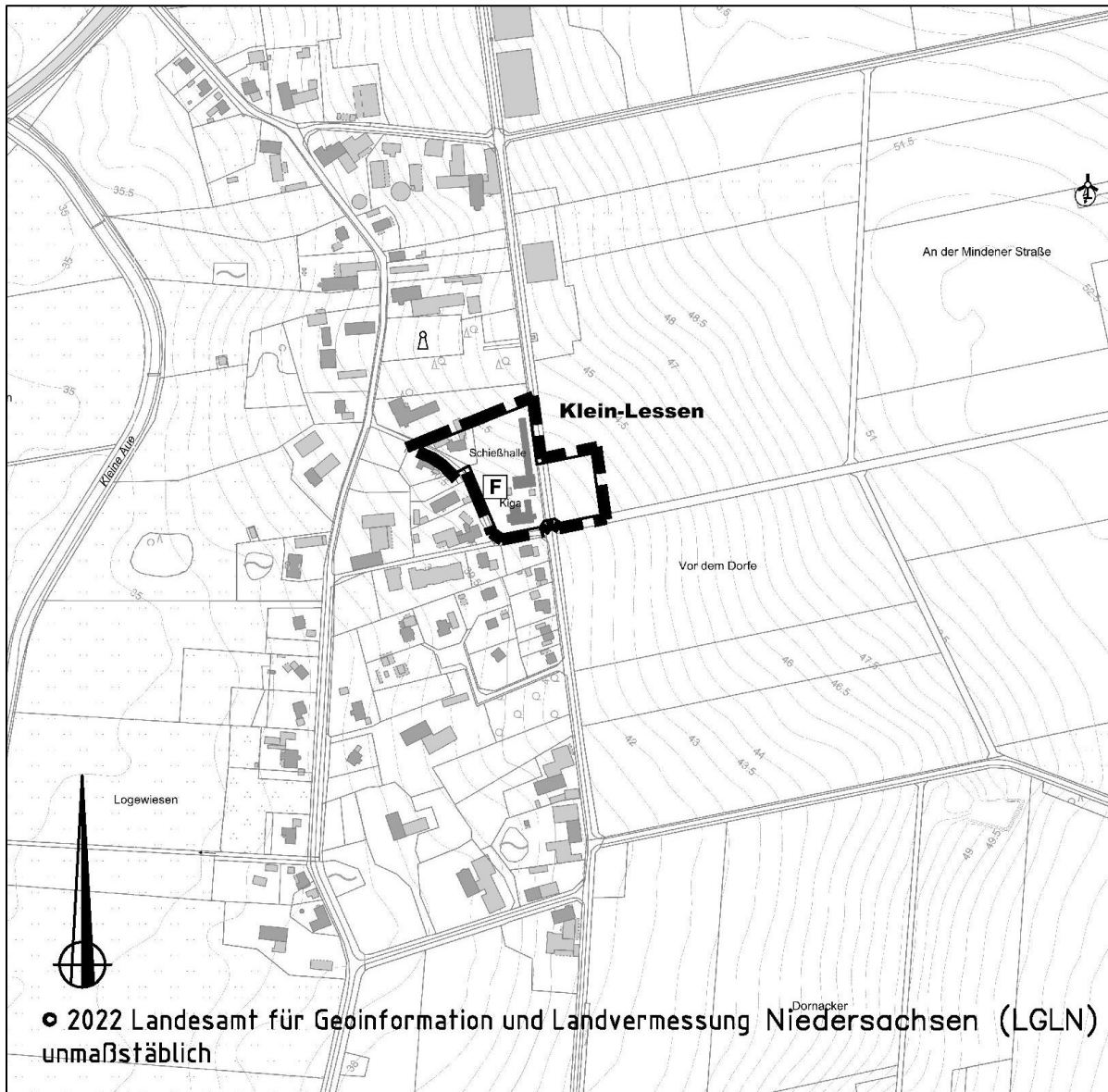
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen

„Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“

-Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.08.2023 (Az.: 63 DH 02610/2023/82) die vom Rat der Stadt Sulingen am 22.06.2023 gefasste 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen / Bauleitplanung / F-Planänderungen rechtswirksam** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

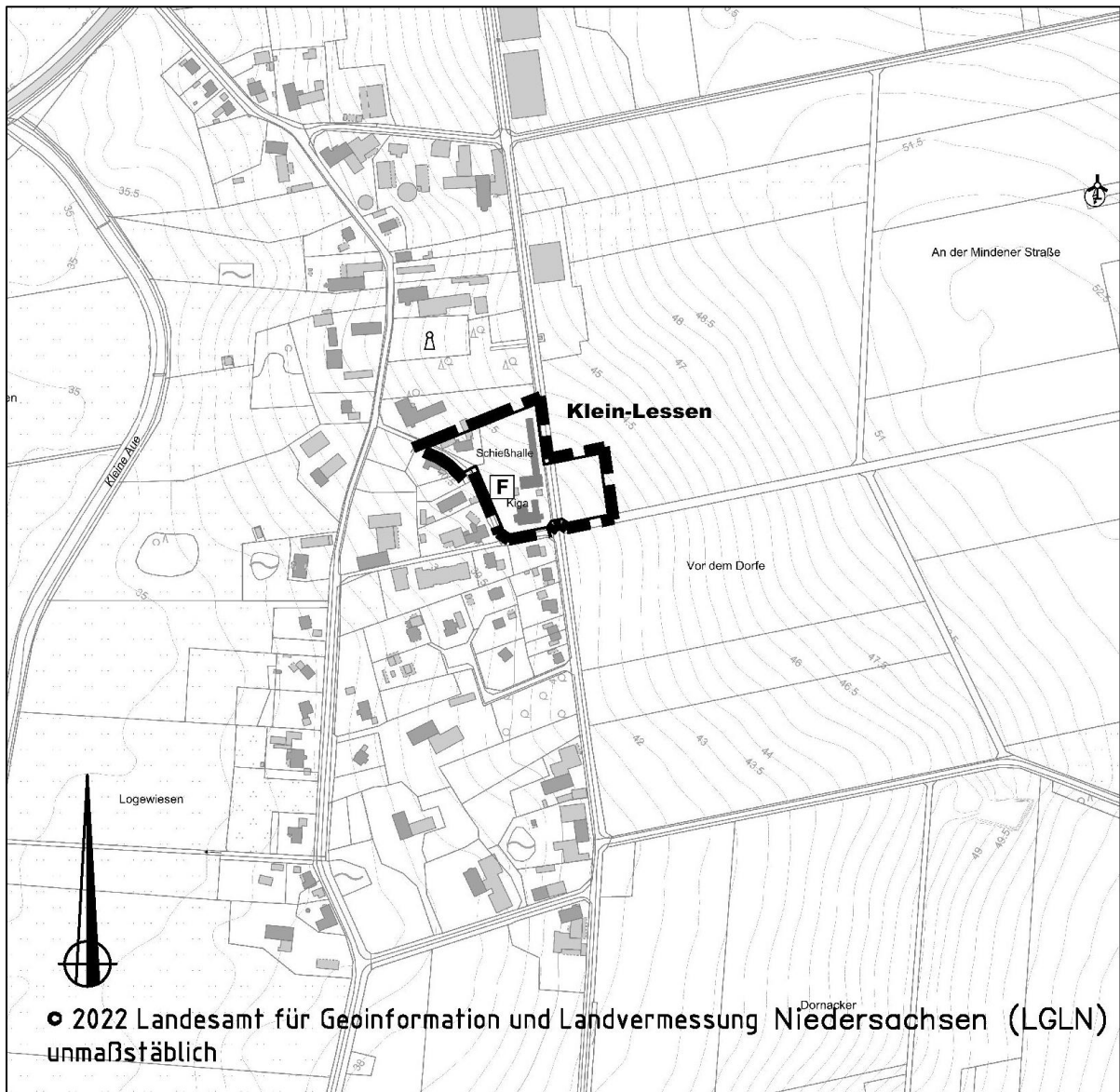
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 23.08.2023
Der Bürgermeister
gez. Bade

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Sulingen,
„Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen Klein Lessen“
-Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 23.08.2023
Der Bürgermeister
gez. Bade

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.235.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.188.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.753.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.816.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	334.400 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.535.200 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	334.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.187.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.686.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2023 wird auf 54,28 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 20.12.2022

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 18.07.2023 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.09.2023 bis zum 12.09.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 20.07.2023

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 22. Juni 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	27.875.500	0	0	27.875.500
ordentliche Aufwendungen	28.319.800	0	0	28.319.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.012.400	0	0	27.012.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.408.200	0	0	26.408.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	584.500	0	0	584.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.026.600	0	0	3.026.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000	0	0	680.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.596.900	0	0	27.596.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.114.800	0	0	30.114.800

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.092.500	0	0	4.092.500
ordentliche Aufwendungen	4.004.900	16.700	0	4.021.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.142.600	0	0	3.142.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.792.000	9.800	0	2.801.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000	0	0	85.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	721.800	1.695.000	0	2.416.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000	1.900.000	0	2.300.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000	23.000	0	303.000
Nachrichtlich:			0	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.627.600	1.900.000	0	5.527.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.793.800	1.727.800	0	5.521.600

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 1.900.000 Euro erhöht und damit auf 2.300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.06.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 30.08.2023 unter dem Az. V-30/2022/00567 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 31.08.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019**

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.08.2023

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Lembruch

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.08.2023

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Stemshorn

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.08.2023

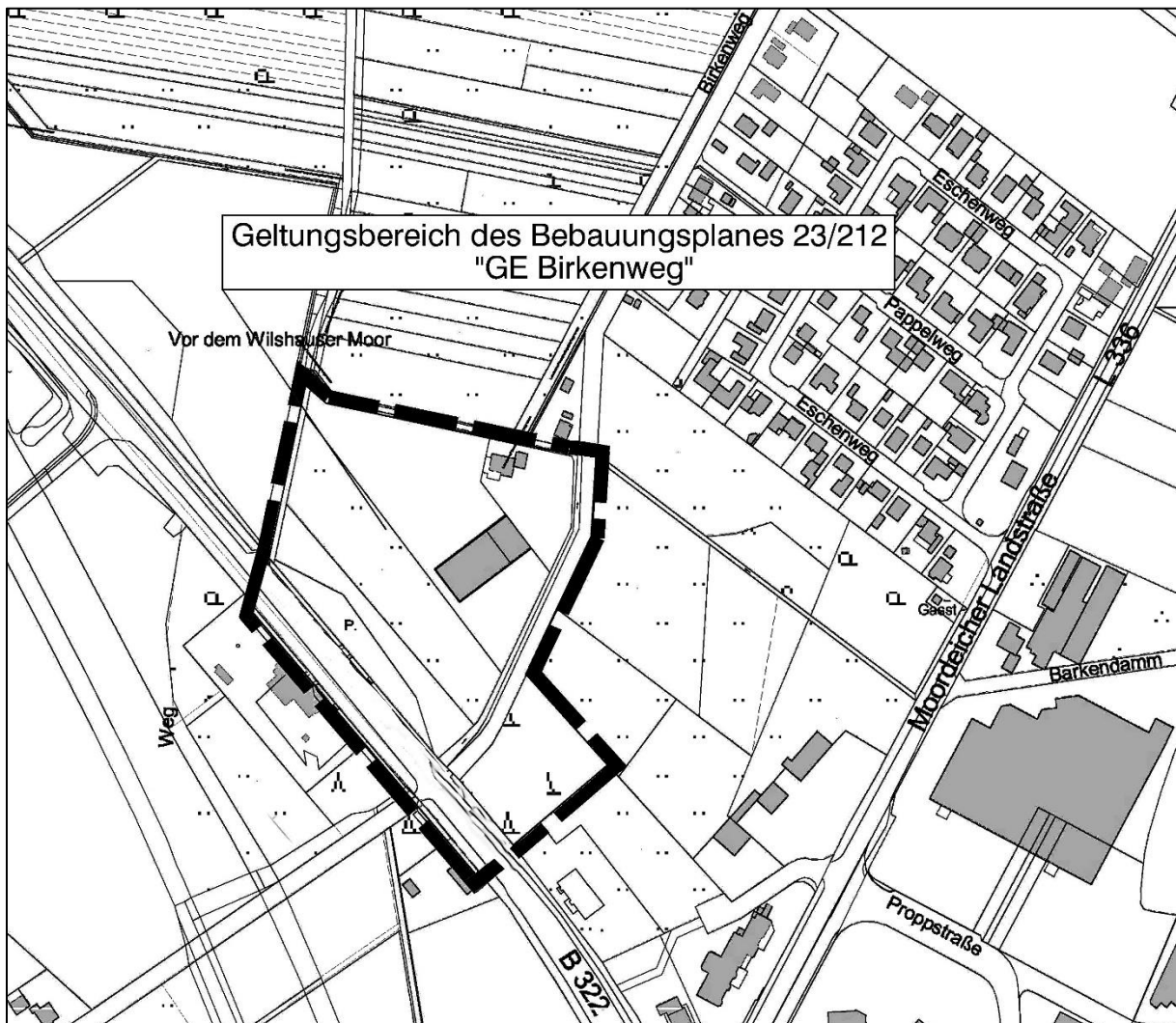
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Bebauungsplan Nr. 23/212 „Gewerbegebiet Birkenweg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.06.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.08.2023

Stephan Korte
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 29.08.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch Verfahrensnummer: 2608

Az.: Kli – 2608
HA

Ausführungsanordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch wird gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

04.09.2023 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.

3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom August 2019 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2019 angeordneten vorläufigen Beszeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten bekanntgegeben, § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor, § 61 FlurbG.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werde der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis:

Anträge auf Entscheidung über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 71 Satz 3 FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhoisplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.